



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**  
FB Finanzen

VORL.NR. 002/20

**Sachbearbeitung:**  
Dieterich, Roland

**Datum:**  
02.01.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	21.01.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	29.01.2020	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Änderung Verwaltungsgebührensatzung  
**Bezug SEK:** ---

**Bezug:**

**Anlagen:**

- 1: Vorgeschlagene Änderungen des Gebührenverzeichnisses
- 2: Synopse Wortlaut alt/neu
- 3: Ausfertigungstext
- 4: Bekanntmachungstext
- 5: Zuordnung Gebührentatbestände zu Gebührenarten jeweils alt und neu
- 6: Gebührenkalkulation (Anzahl Fälle, Bearbeitungsdauer, voraussichtliches Gebührenaufkommen)
- 7: Stundensatzkalkulation
- 8\_1: Verwaltungsgebührensatzung
- 8\_2: Gebührenverzeichnis nach Einarbeitung der Änderungen

**Beschlussvorschlag:**

1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 1 Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LGebG wird das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) geändert.
2. Die Satzung ist auszufertigen, bekanntzumachen und dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

**Sachverhalt/Begründung:**

**I. Gesetzlicher Rahmen bei Verwaltungsgebühren**

1. Nach § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz setzen die **Gemeinden** für ihren Bereich, sofern sie **Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden (UVB) im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung** wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest.

Im Übrigen können die **Gemeinden** nach dem **Kommunalabgabengesetz** für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Für beide Bereiche einer Großen Kreisstadt erfolgt die Erhebung auf Grund einer **Satzung**, § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG und § 4 Abs. 3 LGebG.

## 2. Rangfolge der Einnahmebeschaffung:

Bei der Gebührenfestsetzung ist außerdem § 78 Gemeindeordnung zu beachten. Vor Steuern und Krediten hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

## 3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Ferner ist nach § 77 GemO der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das danach geltend Gebot der Einnahmeerhebung verpflichtet die Kommunen, die Möglichkeit zur Einnahmeerzielung und –verbesserung zu prüfen und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu nutzen.

## II. Gebührenkalkulation:

### 1. Grundsätze der Gebührenbemessung, §11 KAG:

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Vollkostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

### 2. Allgemeines

Auch bei **Verwaltungsgebühren** sind die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation festzulegen. Die Gemeinden sind verpflichtet die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt sowohl für die Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden. Das Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot gilt für jeden Gebührentatbestand einzeln und nicht für die Gesamtheit der Gebührentatbestände eines Verwaltungszweiges. Die Kosten je Gebührentatbestand dürfen als Obergrenze der Gebührensätze zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht wissentlich überschritten werden. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.

Bei **Benutzungsgebühren** gilt das Kostenüberschreitungsverbot insgesamt für die jeweilige kostenrechnende Einrichtung (z.B. Friedhofs- und Bestattungsgebühren und Abwassergebühren).

**Im Geltungsbereich des Landesgebührengesetzes** (dieses gilt jedoch für die Stadt Ludwigsburg nicht!!) gilt nach § 7 LGebG bei Verwaltungsgebühren der Soll-Grundsatz der Vollkostendeckung. Und zusätzlich heißt es: „Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen“. Gemäß diesem Wortlaut ist ein Gewinn erlaubt bzw. gefordert.

Im Geltungsbereich außerhalb des Landesgebührengesetzes („**gemeindliche Verwaltungsgebühren**“) lautet die entsprechende Passage in § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG wie folgt: „Bei der Gebührenkalkulation ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.“ Dies bedeutet: Die

wirtschaftliche und sonstige Bedeutung muss im Rahmen der Gebührensatzobergrenze bleiben. Im Gegensatz zum Geltungsbereich des Landesgebührengesetzes darf im Geltungsbereich des Kommunalabgabengesetzes die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung **nicht** zu einer Überschreitung der Gebührensatzobergrenze, also **nicht** zu einem Gewinn führen.

### 3. Gebührenarten:

Die Gebühr kann nach **festen Sätzen** oder als **Rahmengebühr** bestimmt werden. Die Gebühr nach festen Sätzen kann als **Festgebühr** (bestimmter, unveränderlicher Betrag), als **Zeitgebühr** (Gebühr nach Zeiteinheit) oder als **Wertgebühr** (Gebühr nach dem Verkehrswert) festgesetzt werden.

Bei einer sehr geringen Varianz der Bearbeitungsdauer und sehr vielen Fallzahlen bietet sich eine **Festgebühr** an.

Wenn die Bearbeitungsdauer von Fall zu Fall erheblich abweicht und andere Bestimmungsgrößen sich auf die Gebührenhöhe nicht auswirken sollen (z.B. wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Betroffenen, keine Lenkungszwecke) bieten sich **Zeitgebühren** an.

**Wertgebühren** kommen insbesondere in Betracht, wenn die anhand der vorgesehenen Bemessungsgrundlage (Verkehrswert, Baukosten, Flächen- und Bodenwerte etc.) berechnete Gebühr die Bestimmungsgröße „wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung“ sachgerecht berücksichtigen.

**Rahmengebühren** kommen insbesondere in Betracht, wenn die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, weil die unter den Gebührentatbestand fallende öffentliche Leistung einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen (z.B. unterschiedliche Verwaltungskosten und/oder unterschiedliche wirtschaftliche bzw. sonstige Bedeutung) erforderlich machen.

### 4. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation

Für die Stadt Ludwigsburg wurde ein einheitlicher Stundensatz von 60 EUR zu Grunde gelegt. Die Berechnung dieses Stundensatzes ist in der Anlage 7 dargestellt. Je Gebührentatbestand wurde die minimale und maximale Bearbeitungsdauer geschätzt. Die maximale Bearbeitungsdauer multipliziert mit dem Stundensatz von 60 EUR bildete die Obergrenze für die Gebührenhöhe. Die Gebührentatbestände wurden den Gebührenarten gemäß den oben genannten Grundsätzen zugeordnet (Festgebühr, Rahmengebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und die Höhe der Gebühr nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen (Vollkostendeckung, Kostenüberschreitungsverbot, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung) bestimmt.

## III. Letzte Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg wurde zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2018 (Vorlage-Nr. 024/18; 112/18; 141/18) abgeändert. Die Satzung trat am 01.04.2018 in Kraft.

## IV. Begründung zu den einzelnen Änderungen:

### Vorbemerkung 1

#### Bisheriger Wortlaut:

„Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, ist der Umsatzsteuerbetrag in der Gebühr enthalten. Dies gilt nur, wenn bei einzelnen Gebührentatbeständen nicht etwas anderes bestimmt ist.“

### **Grund für Neuregelung:**

Das Land Baden-Württemberg hat sich in Nr. 4.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (VwV-LGebG) wie folgt positioniert: Die Gebühren werden grundsätzlich als Nettobeträge festgelegt. Bei umsatzsteuerpflichtigen Gebührentatbeständen ist die Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 12 UStG) festzulegen.

### **Neuformulierung:**

Auch bei der Stadt Ludwigsburg soll nunmehr bei umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalten die gesetzliche Umsatzsteuer auf die im Gebührenverzeichnis festgelegte Gebühr zusätzlich erhoben werden: „Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind in diesen Fälle als Nettobeträge anzusehen.“

### **32.6.1 Sühneveruche im Privatklageverfahren**

Gemäß § 40 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) dürfen die Gemeinden für Sühneveruche eine Gebühr von mindestens 10 EUR und höchstens 50 EUR erheben. Die Gebühr wird von der Vergleichsbehörde festgesetzt und fließt in die Gemeindekasse.

### **32.1.7a Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt**

Siehe Vorlage 386/19. Es wird mit geringeren Einnahmen in Höhe von ca. 850,00 bis 900,00 EUR gerechnet.

### **32.2.6.2 Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal**

Der Gebührentatbestand wird von einer Festgebühr in eine Rahmengebühr mit etwas erhöhtem Tarif abgeändert, weil es sich mittlerweile gezeigt hat, dass selbst die mangelfreie Zuverlässigkeitsprüfung bzw. Bestätigung der Zuverlässigkeit mit Einführung des Bewachungsregisters aufwändiger geworden ist.

### **32.2.6.3 Untersagung Bewachungspersonal**

Neuer Gebührentatbestand für die Untersagung der Bewachungstätigkeit von Wachpersonen.

### **05.2.\* alt; 60.21.\* neu Stadterneuerung, Stadtsanierung**

Änderung der Nummerierung der Gebührentatbestände durch organisatorischen Wechsel der Aufgabe vom Referat auf den Fachbereich 60 Bürgerbüro Bauen. Außerdem Anhebung der Mindestgebühr von 70 EUR auf 100 EUR.

### **60.17.3 und 60.17.4 Denkmalschutz**

Anpassung analog der Gebührenstruktur bei der Stadterneuerung, Stadtsanierung.

### **60.\* Verschiedene Baugenehmigungsgebühren**

Anpassung der Baugenehmigungsgebühren an die Kostensituation. Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 200.000 EUR jährlich gerechnet.

### **Unterschriften:**

**Harald Kistler**

**Roland Dieterich**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: 200.000 EUR		
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt diverse		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		33 *		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler:**

05, 20, 32, 60



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN